



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Landgraff, Theodor: Die Bildung der sächsischen Landarmenverbände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wird, neue Abzugscanäle herzustellen. Es kann füglich sein, daß schon das norddeutsche Gesetz, wegen des Unterstützungswohnsitzes, wenn es seine chronischen, nicht seine acuten Folgen zu entwickeln beginnt, zu diesem Stachel der Umgestaltung wird. Wohin aber ließe sich der Ueberfluß der Stiftungseinkünfte gerechter und weiser ableiten, als auf den trockenen Acker des Jedermann zugänglichen, ja Jedermann auffuchenden höheren Unterrichts- und Bildungswesens?

Die Hansestädte haben mit dem Uebergang ihrer Handelspolitik auf die Organe des norddeutschen Bundes im Grunde aufgehört, Staaten zu sein. Sie sind zu bloßen Communen zusammengeschrumpft, mit einigen Ueberresten staatlicher Würde und Competenz — aber zu bevorzugten, von keinem Minister abhängigen, sich unbeschränkten Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechts erfreuenden Communen. Dieses Privileg müssen sie sich, wenn dasselbe ihnen bleiben soll, in einem Sinne verdienen, der der Gesamtheit der deutschen Städte und dem nationalen Leben als solchem zu Gute kommt; so nämlich, daß sie durch Thatfachen beweisen, wie gut unsre Großstädte im Stande sind, sich unbeschränkt selbst zu verwalten, und wie viel bessere Früchte Freiheit trägt als Abhängigkeit. Das gilt vor allem auch in der hochwichtigen Sphäre des Unterrichtswesens; und daher kann man denn den Städten nur wünschen, daß ihr öffentlicher Geist sich auf dem eingeschlagenen neuen Wege bewähren möge, wie auf so manchem alten.

Die Bildung der sächsischen Landarmenverbände.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz war das erste größere Bundesgesetz, das nur gegen eine starke Minderzahl von Stimmen (14) im Bundesrath zur Annahme gekommen ist. Mit einigen andern thüringischen Staaten bildete Weimar, mit Hamburg und Bremen Hessen, sodann die beiden Mecklenburg die Minderheit; vor allem gehörte der zweitgrößte Bundesstaat dazu, das Königreich Sachsen, das sich durch die Annahme des Gesetzes gewissermaßen doppelt betroffen fand. Nachdem es mit seiner Ansicht unterlegen, wird es durch das ihm widerstrebende Gesetz zu einer Neugestaltung genöthigt, die berufen scheint, eine weitergehende, vielleicht entscheidende Wirkung auf die Frage zu äußern, die seit lange schwebt und in der Schwebe gelassen ist, die Frage der Reorganisation der inneren Verwaltung. Diese Neugestaltung ist die Bildung der Landarmenverbände.

Landarmenverbände nennt nach preussischem Vorgang das Bundesgesetz

die Verbände, welche die Armenlasten subsidiär zu tragen, für die Ortsarmenverbände subsidiär einzutreten haben. Der Umfang der subsidiären Verpflichtung wird vom Bundesgesetz nicht genau bestimmt, sondern den Landesgesetzen zu bestimmen überlassen. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Landarmenverbände bleibt den territorialen Eigenthümlichkeiten voller Spielraum gewahrt. Der Regel nach sollen die Landarmenverbände aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehen, können sich ausnahmsweise aber auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbands beschränken. Wie Berlin, Potsdam, Frankfurt a/D. werden voraussichtlich Frankfurt a/M., Dresden, Leipzig, eigene Landarmenverbände bilden, um sich auch nach dieser Seite ihre städtische Selbständigkeit zu sichern. Die kleinen Staaten ermächtigt das Gesetz, die Functionen des Landarmenverbands selbst zu übernehmen, eine Ermächtigung, von der die thüringischen Fürstenthümer vermuthlich Gebrauch machen, wenn sie nicht aus zusammenliegenden Länderteilen gemeinschaftliche Landarmenverbände bilden. So gut wie sie zu gemeinschaftlichen Einrichtungen auf den Gebieten der Rechtspflege und Steuerverwaltung geführt wurden, können sie, ohne ihre staatliche Unabhängigkeit zu gefährden, zu ähnlichen Vereinigungen bezüglich des Armenwesens schreiten. Für ein Land, wie Sachsen, scheint die Möglichkeit, einen einzigen Landarmenverband zu bilden, ausgeschlossen. Nicht der Größe wegen, denn, Provinzen wie Westfalen, Rheinland, Sachsen haben sich zu Landarmenverbänden gestaltet, Hannover wird es, Dank seinem Provinzialfonds, Schleswig-Holstein, vermöge seiner „Ungetheiltheit“, wahrscheinlich thun. Es liegt im Wesen der Landarmenpflege, daß ihre Lasten besser getragen, ihre Anstalten besser eingerichtet werden, je größer die Bezirke sind, welche die Lasten tragen und die Anstalten einrichten. Dem kleineren Staat sind, indeß eigene Bedingungen für sein staatliches Sein vorgezeichnet und wenn er sich auf dem Fuße eines Großstaats organisiren wollte, würde das sein und seiner Bürger Nachtheil sein. Die Erfahrungen, welche die Rheinbundszeit in dieser Beziehung brachte, dürfen für unverloren gelten. In den Regierenden lebt das Bewußtsein, daß sie nur dann ihren Aufgaben gerecht werden, wenn sie den Verhältnissen volle Rechnung tragen, wenn sie ihre Anschauungen nach den Zuständen modeln, nicht umgekehrt diese nach jenen modeln wollen.

Faßt man die Bildung der sächsischen Landarmenverbände näher ins Auge, so macht sich ein Mangel bemerkbar, der bewußt und unbewußt schon vielfach empfunden, dem aber bisher nicht abgeholfen worden, es ist der Mangel größerer Verwaltungskreise, die Aufgaben, wie die Landarmenpflege, allein oder gemeinschaftlich zu übernehmen vermögen. Die vier Regierungskreise tragen, mit Ausnahme des Lausitzer, rein administrativen Charakter und sind aller Wahrscheinlichkeit nach keine dauernde Eintheilung, an die

sich communale Einrichtungen noch anlehnen ließen. Sie erscheinen auch im Verhältniß zum Umfang des Landes zu groß für decentralfistische Gestaltungen. Dieselben Einwände sind gegen die mit den Regierungskreisen nicht ganz übereinstimmenden ständischen Kreise zu erheben, denen die eine zeitgemäße Fortbildung ermöglichende Lebensfähigkeit überall fehlt. Die amts-hauptmannschaftlichen Bezirke (Landrathsämter) eignen sich trefflich größere Verwaltungskreise zu bilden, so ungleich sie in geographischer und volkswirthschaftlicher Beziehung sind. Ihre durchschnittliche Größe und Leistungsfähigkeit kommen dem Mittel preussischer Kreise gleich. Sie haben zur Zeit aber nur administrative Bedeutung und so lange der Gesetzgeber ihnen keine communale beigelegt, ist es nicht möglich, organisatorische Combinationen mit ihnen zu verknüpfen. Die Gerichtsamtsbezirke (Verwaltungsämter) endlich lassen gemeinschaftliche Armenanstalten zu, wie die unlängst von anderer Seite gegebene Schilderung des Vereins der Amtslandchaft Meissen (I. S. 305) zeigt. Die ihren Schöpfer ehrende Organisation wird inzwischen durch die äußern Umstände und namentlich durch die rein landwirthschaftliche Zusammensetzung des wohlhabenderen Bezirks wesentlich begünstigt und darf eher als Beweis dafür gelten, was unter der bestehenden Aemterverfassung geleistet werden kann, als was unter ihr geleistet wird. Es ist in Frage zu ziehen, ob einer in so glücklicher Weise gebildeten und geleiteten Armenpflegegenossenschaft nicht auch die Pflichten des Landarmenverbands zu übertragen sind; es steht außer Frage, daß sie dem Gesetzgeber nicht allgemein als Vorbild und Typus zu dienen vermag.

Hiermit berühren wir eine Frage, die bei Bildung der sächsischen Landarmenverbände in Betracht zu ziehen und für den Augenblick vielleicht wichtiger erscheint, die Frage, wie sich der Gesetzgeber den Schöpfungen des Voluntarismus gegenüber verhalten soll, welche die letzten Lustren auf dem Gebiet des Armenwesens entstehen sahen und die zweifellos zu den erfreulichsten Erscheinungen des innern Staatslebens dieser Periode gehören.

Die Bezirksarmenvereine, mit denen sich das Land rasch bedeckte, sind durch das Zusammenwirken zweier Momente hervorgerufen worden. Es war ein gebieterisches Bedürfniß, größere Verbände für Schaffung von Armenanstalten hinzustellen, ein Bedürfniß, das innerhalb der bestehenden Verwaltungseinrichtungen keine Befriedigung finden konnte. Obgleich aber dieses Bedürfniß gegeben, glaubte sich der Gesetzgeber nicht in der Lage, demselben im regelmäßigen Wege staatlicher Anordnung zu genügen. Die Staatsregierung verzichtete auf die dankbarere Rolle selbst schöpferisch vorzugehen und beschränkte sich auf die unscheinbarere, anzuregen, zu fördern, nachzuhelfen, sie strebte mit Bewußtheit an die nöthige Neubildung sich so frei wie möglich aus sich selbst entwickeln zu lassen. Die Leistungen der Selbsthilfe, die auf

diese Weise entstanden, haben die verdiente Anerkennung erfahren und liefern den Beweis, daß das Land an selbstverwaltenden Elementen nicht arm, der Sinn für selbstthätiges Handeln und Gestalten vorhanden ist. So erfreulich dies aber erscheint, es läßt sich immer nicht verhehlen, daß die Bezirksarmenvereine unvermittelt und zusammenhanglos im Staatsorganismus stehen, daß sie eine Stellung einnehmen, die, so lange sie selbst neu und die Gunst der Regierung ihnen zugewandt, keine Schwierigkeiten verursacht, die aber ohne Gewähr der Dauer, ohne Sicherung ist. Daß dies nicht blos ein theoretisches Bedenken, eine bureaukratische Schrulle, haben unter anderm die Verhandlungen des letzten Landtags gelehrt. Die Handhabung der Disciplinargewalt in den Bezirksarmenhäusern, wie sie auf Grund der von der Staatsregierung theilweise genehmigten Statuten erfolgt, mag sich nach dem bestehenden Recht rechtfertigen lassen, steht jedoch nicht im Einklang mit den herrschenden Anschauungen von der Ausübung obrigkeitlicher Rechte. Wie sich aber hier das Verlangen nach gesetzlicher Regelung geltend macht, wird es sich, wenn der Gegenstand erst näher in Erwägung gekommen, in Bezug auf die Verhältnisse der Bezirksarmenvereine überhaupt regen. Im heutigen Staat kann einmal eine auftretende Erscheinung, wenn sie zu größerer Bedeutung gelangt, kein Sonderleben, kein Eigendasein führen. Die Vorschußvereine sind ein überzeugendes Beispiel. Entgegen der damaligen Regierungspolitik entstanden, zuerst sogar verfolgt, dann ignoriert, darauf geduldet, endlich wohlge-litten, begünstigt, haben die Vereine lange für sich bestehen wollen, um den Nachtheilen der ihnen unbequemen Gesetzgebung zu entgehen und die liebge-wonnene Selbständigkeit zu bewahren. Die Erfahrung aber hat sie eines Besseren belehrt und sie selbst haben den Anstoß zu dem erlassenen Genossen-schaftsgesetz gegeben, sie selbst haben die erforderliche Erweiterung des Rechts-systems, die Aufnahme der von ihnen entwickelten Normen und Formen in das Rechtssystem erstrebt.

Die Bezirksarmenvereine haben sich, wie es die Umstände gerade ge-statteten, gebildet. Zeichnet man ihre Grenzen auf eine Karte auf, ist weder hinsichtlich ihrer Größe noch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung eine Regel zu erkennen. Die Vereine sind aus der persönlichen Initiative gemeinnützi-ger Männer hervorgegangen, diese haben für sie gewissermaßen die Mittel-punkte abgegeben. Soweit ihr persönlicher Einfluß, ihr Arm reichte, haben sie Gemeinden und Rittergüter zusammengebracht. Wenn einzelne Vereine wie der Meißner, Tauchaer, Strehlner, Döbelner sich an die Verwaltungs-bezirke anlehnen, ist dies aus freier Bewegung geschehen. Es mag darin allerdings ein Beweis gefunden werden, daß das Bedürfnis nach einem stär-keren Anhalt empfunden wird, das Bewußtsein staatliche Aufgaben zu er-füllen rege ist. Die Richtung der Bürger geht auch dann zum Staat, wenn

dieser sie anleiten will, sich seiner zu entäußern. Diese Wahrheit, die sich mit den Bestrebungen für Selbstverwaltung durchaus verträgt, scheint bei denselben nicht immer und genug beherzigt zu werden.

Die regellose Ausbreitung der Bezirksarmenvereine ist es, die sich bei Bildung der Landarmenverbände unliebsam fühlbar machen muß.

Der Zweck der Landarmenverbände fällt mit dem der Bezirksarmenvereine keineswegs zusammen. Es ist theoretisch denkbar, sie beide nebeneinander bestehen, die Aufgaben der Landarmenversorgung durch die Landarmenverbände, die Aufgaben der Landarmenpflege durch die Bezirksarmenvereine vollziehen zu lassen. Praktisch scheint dagegen eine solche Scheidung undurchführbar. Mehr noch wie bei anderen Verwaltungsangelegenheiten kommt es bei dem Armenwesen darauf an, die Verwaltungsbefugnisse in einer Hand zu vereinigen, die Armenpflege in die Hand zu legen, welche die Armenunterstützung zu gewähren verpflichtet ist. Diese Auffassung darf auch die herrschende genannt werden und es wäre nicht wohlgethan, sie bei Seite zu setzen. Wichtiger (als dieser doctrinäre Grund) ist aber, daß das Bundesgesetz die Bildung der Landarmenverbände in diesem Sinne zur Voraussetzung nimmt. Man war darin einig, heißt es im Bericht der Reichstagscommission, daß durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes (§. 8) die analoge Uebertragung der Bestimmungen des preussischen Gesetzgebung in die anderen Territorialgesetzgebungen angebahnt sei.“ Die Einrichtung der Landarmenverbände nach preussischem Vorbilde ist ein wesentlicher Theil des dem Bundesgesetz zu Grunde liegenden Systems. Landarmenversorgung und Landarmenpflege sollen verbunden sein. Ein größerer Verband soll die Landarmenlast tragen, die Landarmenanstalten unterhalten, die Landarmensteuern aufbringen. Zu den Unterschieden zwischen Bezirksarmenvereinen und Landarmenverbänden gehört, daß jene ihrem genossenschaftlichen Charakter gemäß den Vereinsaufwand durch statutarisch zur Hebung kommende Umlagen bestreiten, diese ein gesetzliches Besteuerungsrecht besitzen. Dort ist die Leistung der Vereinsmitglieder eine bürgerliche, mag sie auch öffentlichen Zwecken zu gute gehen, hier eine öffentliche, wie andere staatliche oder communale Steuern und Anlagen.

Das Bundesgesetz bestimmt, daß die Bildung der Landarmenverbände bis zu seinem Inlebenreten, dem 1. Juli 1871, bewirkt sein muß. Binnen dieser Frist ist die Frage zu lösen, wie die Bezirksarmenvereine in das neue System der Landverbände übergeführt, wie sie aus freien Genossenschaften zu staatlichen Verbänden, zu Verwaltungseinrichtungen umgestaltet werden sollen. Der Zeitraum ist noch lang genug, um die einschlagenden Verhältnisse genau zu prüfen, um Verhandlungen zu pflegen und die Ausglei- chung der entgegen-

stehenden Interessen anzubahnen, aber nicht so lang, daß die baldige Inangriffnahme der Vorarbeiten nicht rätlich, ja nöthig erscheint. Und hier wäre dem Voluntarism noch einmal Gelegenheit gegeben, einzutreten, um zu vollenden, was durch ihn begonnen wurde, um sein Werk in das feste Gefüge des Staats einfügen zu helfen. Was hindert die Männer, welche die Bezirksarmenvereine geschaffen und geleitet, zur Erörterung dieser neuen Frage zusammenzutreten, wie man im Jahre 1857 in Dresden zur Verhandlung über die Gründung von Bezirksarmenhäusern zusammentrat? Mit voller Sachkenntniß ausgerüstet, den von ihnen ins Leben gerufenen und am Leben erhaltenen Einrichtungen eine natürliche Theilnahme widmend, werden sie geneigt und gewillt sein, auf Mittel und Wege zur Ueberführung in die neuen Verhältnisse zu sinnen. Ohne ihren guten Willen, ohne ihre thatkräftige, bereite Mitwirkung ist die Neugestaltung überall nicht durchzuführen. Mit einem Nachtspruch der Gesetzgebung ist hier nichts ausgerichtet und nichts auszurichten. Um Verhältnisse, wie die der Bezirksarmenvereine zu lösen und neu zu ordnen, will es Verhandlungen, Verständigungen, Vereinbarungen, an denen die Staatsregierung selbstredend theilnehmen muß. Es steht nichts entgegen, daß sie Männer ihres Vertrauens, bewährte Fachleute zu jener Berathung abordnet, daß sie sich bei den weiteren Arbeiten vertreten läßt, die muthmaßlich von einem besonders gewählten Ausschuss auszuführen sind, um genaueren Einblick in den Stand der Dinge zu erhalten und endgültige Schritte vorzubereiten. Diese Art gesetzgeberischer Vorarbeit läuft einigermaßen den hergebrachten Anschauungen zuwider, sie wird aber, wenn die Verhandlungen sonst der rechte Geist beseelt, die im Bereich des Armenwesens besonders schwierige Gesetzvereinbarung gewiß wesentlich erleichtern und fördern. Jedenfalls muß eine Frage, welche die Verhältnisse des Staats und der Gemeinden in dem Grade berührt, durch öffentliche Erörterung zur Entscheidung gebracht, sie muß gleichsam aus der Gesamtheit heraus gelöst werden.

Mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz greift der Bund tief in die innere Verwaltung ein. Während die für die nächsten Jahre bevorstehende neue Gerichtsverfassung mit der ihr unterliegenden Trennung von Rechtspflege und Verwaltung die Neugestaltung des Verwaltungsorganismus bedingt — eine Aussicht, auf die der Herr Minister des Innern bei Verhandlung der Streit'schen Anträge hinwies —, heischt das Gesetz vom 6. Juni 1870 unerwartet dessen die Neugestaltung einer Verwaltungseinrichtung, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsorganismus stehen, die sich in das künftige Verwaltungssystem einreihen lassen muß. Die Bildung der Landarmenverbände schließt eine Entscheidung über den neuen Verwaltungsorganismus in sich, wenn diese Entscheidung auch nicht endgiltiger Natur

zu sein, wenn sie sich in der Hauptsache bloß in negativer Richtung zu bewegen vermag. Eine Frage von so umfassender Bedeutung wie die der Reorganisation der inneren Verwaltung läßt sich nicht nebenher, nicht gelegentlich lösen. Jene Negative liegt im Ausschluß derjenigen Modalitäten zur Bildung der Landarmenverbände, die nach der Lage der Dinge außer Frage bleiben müssen. Wir meinen die Erhebung der Regierungs- oder ständischen Kreise zu Landarmenverbänden. Der negativen Entscheidung in- zwischen wird eine positive sich wahrscheinlich zugesellen. Ueberzeugt sich der Gesetzgeber, daß Amtsbezirken von der Beschaffenheit des Meißner die Functionen des Landarmenverbands übertragen werden können, so erklärt er damit, auch die Aemterverfassung neben der zu erwartenden Kreisverfassung beibehalten zu wollen, er spricht seine Absichten über die Form der künftigen Verwaltungsbezirke aus, während er die interessirende Frage nach ihrer Verfassung vorerst unbeantwortet läßt. Vielleicht dürfen wir uns Glück wünschen, die Frage der Verwaltungsreorganisation durch einen solchen Fall von unmittelbarster Nothwendigkeit auf die Tagesordnung kommen zu sehen. Ihre endliche Lösung kann in Folge dieser Wendung nur gewinnen.

Theodor Landgraff.

Kriegsbericht.

Die Stellung der Heere und die deutsche Verfassung.

Als man im Hauptquartier erkannte, daß die Belagerung von Paris langwierig werden könnte, erwuchs die Nothwendigkeit, den Neubildungen französischer Heere bei Zeiten entgegenzutreten. Die Formationen hinter der Loire in weitem Terrain, unter den Augen der neuen Regierung, wuchsen am schnellsten, kleiner wurde der Aushebungsbezirk und der Eifer im Norden, für den Süden Frankreichs war Lyon und die Hügellandschaft Südlothringens Heerd einer Ansammlung unregelmäßiger Truppen, welche durch die Besatzungsbataillone der dortigen Festungen einigen Halt erhielten und die Verbindungen zwischen der Pariser Belagerungsarmee und der Heimath bedrohten. Die Uebergabe von Metz machte größere Truppenmassen des deutschen Heeres disponibel. Während zwei Infanteriedivisionen und das Corps Werder die Besetzung des südlichen Elsaß, den Einschluß von Belfort und die Sicherung der Eisenbahnlinie durch Vormarsch gegen Süden auszuführen hatten — mühevoll für die Truppen, sorgenvoll für die Feldherrn — zog General Manteuffel gegen die französische Nordarmee und drückte nach